



Protokollauszug
24. Sitzung vom 16. Dezember 2020

300/2020 34.03

Gebührenreglement zur Abfallverordnung SKR - Nr. 11.12
Anpassungen

1. Ausgangslage

Es gibt zwei Arten von Gebühren bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen. Eine davon ist eine leistungsabhängige Gebühr für die Kehrichtentsorgung. Diese wird für den Abtransport, die Administration für Kehricht und die Verbrennung im Kehrichtheizkraftwerk erhoben. Die andere ist die Abfallgrundgebühr. Diese deckt insbesondere die Kosten für Separatsammlungen (Wertstoffe), die Kosten für Information und Beratung und Administration dafür sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Sonderabfällen in Kleinmengen. Diese Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Der Stadtrat beschloss am 30. Oktober 2006, gestützt auf der in dieser Zeit gültigen Abfallverordnung vom 30. Januar 2006 sowie unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips, das Gebührenreglement zur Abfallverordnung, welches am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. In Art. 9 des Gebührenreglements legte der Stadtrat für Haushalte pauschale Grundgebühren pro Wohnungseinheit und Anzahl Zimmer fest.

Im Jahr 2008 erfolgte eine Senkung der Grundgebühren für Haushaltungen pro Wohnungseinheit um durchschnittlich 24.5 % und im Jahr 2011 um durchschnittlich 35.7 %. Die Recyclingpreise für Wertstoffe am Markt waren gut und viele neue Wohnbauten in Schlieren waren in Planung. Im Jahr 2016 wurden Dienstleistungsbetriebe, welche den Betrieb in ihrer eigenen oder einer Mietwohnung betreiben und dort wohnen, von der Gebührenpflicht für den Dienstleistungsbetrieb enthoben.

Da in den letzten 12 Jahren nur die Grundgebühren für Haushaltungen pro Wohnungseinheit gesenkt wurden, werden auch nur diese erhöht. Die Abfallgrundgebühren für Betriebe werden nicht angepasst.

Zusätzlich müssen im Gebührenreglement noch weitere Änderungen vorgenommen werden. Diese werden unter Punkt 5. Weitere Anpassungen Gebührenreglement SKR Nr. 11.12 (synoptische Darstellung) aufgeführt.

2. Entwicklung der Abfallrechnung

Die Umsetzung der Gebührensenkungen im Jahr 2008 und 2011 basierte darauf, den sehr hohen Stand des Spezialfinanzierungskontos des Abfuhrwesens über einige Jahre zu reduzieren. Dies ist nun vollzogen.

Weiter hat der Stadtrat in der Finanzstrategie vom 6. Februar 2017 unter Punkt 4.3 Spezialfinanzierungen und Gemeindebetrieb bezüglich der Spezialfinanzierungskonten festgelegt, dass der Fondsbestand des jeweiligen Gemeindebetriebs in einer Bandbreite von 75 % bis 150 % des Anlagewerts zu bewegen hat. Bei Unterschreitung des Fondsbestands ist im darauffolgenden Budget eine Einlage vorzusehen.

Weiter sind die Marktpreise für Altkarton, Altpapier, Altmetall, Weissblech, Aluminium usw. stark eingebrochen. Momentan ist beim Kartonrecycling das Abfuhrwesen kostenpflichtig. Es ist nicht abzuschätzen wie lange es dauert bis sich die Recyclingpreise wieder erholen.

Ohne eine Anpassung der Abfallgrundgebühren wird für 2020 und 2021 mit einer Entnahme von rund Fr. 320'000.00 pro Jahr gerechnet. Dies führt ohne Anpassung der Abfallgrundgebühren dazu, dass der Anlagendeckungsgrad per 2021 auf rund 60 % sinkt.

Nachstehend wird die Entwicklung des Anlagevermögens, des Spezialfinanzierungskontos, der Entnahmen daraus, des Aufwands, des Anlagendeckungsgrads und der vorhandenen Reserven ohne Anlagendeckung und der Reserven in % des Aufwands aufgezeigt.

Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens mit Einführung HRM2 führte zu einer Erhöhung des Anlagewerts und des Spezialfinanzierungskontos um Fr. 881'543.16.

Jahr	Anlagevermögen	Spezialfinanzierung, inkl. Anlagevermögen	Entnahme	Aufwand	Anlagendeckungsgrad	Reserve ohne Anlagendeckung	Reserven in % des Aufwandes
HRM1 2015	535'600	2'178'209	150'295	2'822'173	407%	1'642'609	58%
HRM2 2016	1'262'411	2'789'570	270'182	2'886'536	221%	1'527'159	53%
2017	2'017'947	2'589'579	199'991	2'808'404	128%	571'632	20%
2018	1'963'504	2'375'938	213'641	2'867'847	121%	412'434	14%
2019	1'851'989	2'075'138	308'801	2'933'094	112%	223'149	8%
Prognose 2020	1'700'889	1'753'577	321'561	2'985'700	103%	52'688	2%
Prognose 2021	2'399'189	1'436'477	317'100	3'123'000	60%	-962'712	-31%

2.1. Entwicklung der Abfallgrundgebühren

Im Jahr 2005 wurden Betriebe und Wohnungen mit deren Wohnungsgrösse auf dem ganzen Stadtgebiet neu erhoben. Im Jahr 2006 musste die Erhebung der Abfallgrundgebühren nochmals überarbeitet werden. Betriebe, welche wohl noch einen Handelsregistereintrag hatten aber keinen Sitz mehr in Schlieren und Hauseigentümer, welche der Stadt meldeten, dass die Anzahl Zimmer reduziert wurden, führten zu Anpassungen der Einnahmen. In den nachfolgenden Jahren führte die Bautätigkeit auf Stadtgebiet zu Mehreinnahmen. Im Jahr 2008 und im Jahr 2011 erfolgten die erwähnten Preissenkungen.

Nachstehend wird die Entwicklung der Abfallgrundgebühren tabellarisch aufgezeigt.

Jahr	Gesamte Einnahmen Abfallgrundgebühren in Franken	Einnahmen mit Abfallgrundgebühren aus Betrieben	Einnahmen mit Abfallgrundgebühren aus Haushaltungen
2020	782'922	204'764	578'158
2019	734'338	200'504	533'834
2018	743'806	200'788	543'018
2017	735'128	191'984	543'144
2016	723'346	191'687	531'659
2015	727'945	199'368	528'577
2014	717'188	197'227	519'961
2013	705'181	197'451	507'730
2012	686'911	189'215	497'696
2011	657'998	182'115	475'883
2010	904'345	172'743	731'602
2009	872'804	160'119	712'685
2008	818'776	150'655	668'121
2007	968'779	170'400	798'379
2006	1'034'254		

Das Jahr 2021 wird aufzeigen, ob sich die teilweise Corona bedingten tiefen Marktpreise für Wertstoffe wieder erholen und auf eine weitere Erhöhung, welche nötig wäre, um die geforderten 75 % Anlagendeckungsgrad zu erreichen, verzichtet werden kann. Ohne diese Markterholung und trotz der Anpassung der Abfallgrundgebühren wird das Spezialfinanzierungskonto weiterhin reduziert. Die Reduktion wird jedoch auf ein überschaubareres Niveau gesetzt.

3. Anpassung SKR 11.12, Art. 10 Grundgebühren für Haushaltungen

Nachstehend sind die bisherigen und die neuen Abfallgrundgebühren pro Wohnungseinheit aufgeführt.

Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr bei Haushalten erfolgt pro Wohnungseinheit (Anzahl Zimmer). Es werden nur ganze Zimmer angerechnet. Bei Wohnungen mit halben Zimmern kommt der nächst tiefere Ansatz zur Verrechnung.

Wohnungseinheit	Fr. bisher	Fr. ab 1. Januar 2021	Fr. bisher	Fr. ab 1. Januar 2021
	exklusive MWST	exklusive MWST	inklusive MWST	inklusive MWST
Einzelzimmer	42.00	65.00	45.23	70.01
1 Zi-Wohnung	49.00	76.00	52.77	81.85
2 Zi-Wohnung	56.00	87.00	60.31	93.70
3 Zi-Wohnung	63.00	98.00	67.85	105.55
4 Zi-Wohnung	70.00	109.00	75.39	117.39
5 Zi-Wohnung	77.00	120.00	82.93	129.24
6 Zi-Wohnung	84.00	131.00	90.47	141.09
7 Zi-Wohnung	91.00	142.00	98.01	152.93
8 Zi-Wohnung	98.00	153.00	105.55	164.78
Zuschlag für jedes weitere Zimmer	7.00	11.00	7.54	11.85

4. Stellungnahme Preisüberwacher

Der Preisüberwacher wurde mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 über die geplante Erhöhung der Abfallgrundgebühren orientiert und zur Abgabe einer Empfehlung eingeladen. Er verzichtet auf eine vertiefte Prüfung, da in den vergangenen Jahren die Rechnung defizitär war und kein Preismissbrauch festgestellt wurde.

5. Weitere Anpassungen Gebührenreglement SKR Nr. 11.12 (synoptische Darstellung)

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 1 bis Art. 5	Art. 1 bis Art. 5	unverändert
Art. 6 Beseitigungsgebühr für Kehricht und Sperrgut gegen Rechnung	Art. 6 Beseitigungsgebühr für Kehricht und Sperrgut gegen Rechnung	
¹ Die Ansätze gelten ab Ankunft am Ort bis zur Weiterfahrt für ein Kehrichtfahrzeug mit einem Fahrer und zwei Ladern	¹ Die Ansätze gelten ab Ankunft am Ort bis zur Weiterfahrt für ein Kehrichtfahrzeug mit einem Fahrer und zwei Ladern	unverändert
Abholungsgebühren	Abholungsgebühren	unverändert
² Ist keine Wägung möglich, wird das Gewicht vom Abfuhrpersonal geschätzt.	² Ist keine Wägung möglich, wird das Gewicht vom Abfuhrpersonal geschätzt.	unverändert
³ Bei Mitnahme auf der normalen Kehrichttour ohne nennenswerten zeitlichen Mehraufwand entfällt die Abholungsgebühr.	³ Bei Sperrgutabholungen gegen Rechnung sind Fr. 30.00 plus zusätzlich das Gewicht des Sperrguts zu bezahlen.	Sofern der Kunde keine Sperrgutmarken online bestellen oder im Stadtbüro kaufen will, kann er eine Abholung gegen Rechnung wünschen. Für diese Dienstleistung werden Fr. 30.00 und zusätzlich das Gewicht verrechnet. Der Kunde muss mit Adresse am Telefon aufgenommen werden, ein Sperrgutzettel wird dem Abfuhrwesen übergeben, das Team vor Ort füllt diesen mit den Gewichten aus und retourniert diesen dem Sekretariat. Dort wird die Rechnung erstellt. Diese aufgeführten Aufwendungen sollen zukünftig mit Fr. 30.00 entschädigt werden.
Art. 7 Beseitigungsgebühr für Kehricht und Sperrgut aus Betrieben	Art. 7 Beseitigungsgebühr für Kehricht und Sperrgut aus Betrieben	unverändert
Art. 8 Ansätze für Dienstleistungen	Art. 8 Ansätze für Dienstleistungen	unverändert
¹ Dienstleistungen	¹ Dienstleistungen	
Containerabholungen zum Bereitstellungsplatz, Einheit pro Monat, Fr. 50.00 exkl. MWST, Fr. 53.85 inkl. MWST	Verschieben der Abfallarten in Container oder offen (Kehricht, Karton, Bioabfälle, Grüngut, Papier) vom Containerplatz	Immer mehr Verwaltungen sparen sich die Hauswarte vor Ort und engagieren "fliegende Hauswarte". Das Abfuhrwesen

	zum Bereitstellungsplatz pro Monat Fr. 50.00 exklusive MWST, Fr. 53.85 inkl. MWST. Stahlcontainer kosten pro Monat Fr. 70.00 exklusive MWST, Fr. 75.39 inklusive MWST.	muss die Container/Einheiten vom Containerplatz zum Bereitstellungsplatz schieben oder tragen. Neu müssen die Verwaltungen ohne eigenen Hauswart für Stahlcontainer, da diese viel schwerer sind und mehr Lärmemissionen verursachen, Fr. 70.00 und nicht nur Fr. 50.00 bezahlen. Das Abfuhrwesen hofft dadurch, dass vermehrt Kunststoffcontainer eingesetzt werden.
Vorherige und nachstehende Absätze unverändert	Vorherige und nachstehende Absätze unverändert	
Art. 9 Grundgebühr, Grundsatz	Art. 9 Grundgebühr, Grundsatz	
¹ Zusätzlich zu den leistungsabhängigen Beseitigungsgebühren wird eine pauschale Grundgebühr erhoben (Art. 12 Abs. 3 AbfVO). Sie deckt insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Sonderabfällen in Kleinmengen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Abs. 1 unverändert	¹ Zusätzlich zu den leistungsabhängigen Beseitigungsgebühren wird eine pauschale Grundgebühr erhoben (Art. 12 Abs. 3 AbfVO). Sie deckt insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Sonderabfällen in Kleinmengen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Abs. 1 unverändert	unverändert
	² Ein Handelsregistereintrag, ein angeschriebener Briefkasten oder ein neues Firmenschild auf Stadtgebiet löst die Erfassung eines Betriebs im System aus, welche zur Zahlung der Abfallgrundgebühr verpflichtet.	Eingeschoben Es muss eine verständliche Basis geschaffen werden, welche die Kunden verstehen. Vielfach heisst es, dass sie keinen Kehricht generieren oder diesen bereits über die Gebührensäcke bezahlen und deshalb nicht wissen, wieso sie bezahlen müssen. Diese Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
² Rechnungsempfänger, welche am 1. Januar eines Kalenderjahres Eigentümer einer Liegenschaft oder Inhaber eines Betriebes sind, haften vollumfänglich für die Zahlung der	³ Rechnungsempfänger, welche am 1. Januar eines Kalenderjahrs Eigentümer einer Liegenschaft oder Inhaber eines Betriebs auf Stadtgebiet sind, haften vollumfänglich für die	Neu Abs. 3 Die Kunden gehen davon aus, dass die Meldung betreffend eine Änderung im Stadtbüro

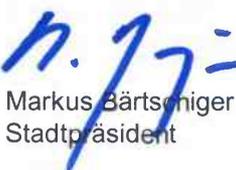
<p>Grundgebühren für das ganze Jahr. Handänderungen und Betriebsauflösungen sind der Stadt mindestens 30 Tage vor Jahresende schriftlich zu melden. Die Gebühr ist auch bei Neubauten oder Neueröffnungen während des Jahres zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Teil oder Rückzahlung unter dem Jahr.</p>	<p>Zahlung der Grundgebühren für das ganze Jahr. Handänderungen und Betriebsauflösungen sind der Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen mindestens 30 Tage vor Jahresende schriftlich zu melden. Die Gebühr ist bei neu zugezogenen, sowie bei neugegründeten Betrieben und bei Neubauten ab Bezugsbewilligung und dem Folgejahr geschuldet. Es besteht kein Anspruch auf Teil- oder Rückzahlung während des laufenden Jahrs.</p>	<p>genügt und somit alle Abteilungen und Bereiche der Stadt automatisch informiert sind, was nicht der Fall ist. Das Abfuhrwesen der Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen muss separat informiert werden. Betriebe welche auf Stadtgebiet eröffnen, haben in der Vergangenheit zur "Begrüssung" vom Abfuhrwesen die Gebührenrechnung bekommen. Dies soll geändert werden. Darum sollen Betriebe und gleichzeitig auch Neubauten erst im Folgejahr die Abfallgrundgebühr bezahlen müssen.</p>
--	--	---

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Abfallgrundgebühren pro Wohnungseinheit werden per 1. Januar 2021 gemäss den vorstehenden Ausführungen angepasst.
2. Den Anpassungen im Gebührenreglement SKR Nr. 11.12 zur Abfallverordnung, Punkt 5, Weitere Anpassungen (synoptische Darstellung), wird gemäss den oben aufgeführten Ausführungen zugestimmt.
3. Die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Änderungen gemäss Dispositiv 1 und Dispositiv 2 in der kommunalen Rechtssammlung (SKR 11.12), nach Eintreten der Rechtskraft per 1. Januar 2021 nachzuführen.
5. Mitteilung an
 - Geschäftsleiter
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Leiter Rechnungswesen
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren


Markus Bärtschiger
Stadtpäsident


Janine Bron
Stadtschreiberin-Stv.